Rheinisch-Westfälische Genossenschaftsakademie • Raiffeisenstraße • 10-16 51503 Rösrath

Rundschreiben A018/2015

Ansprechpartner: Sven Langner
Durchwahl: 0251 7186- 8412
Direktfax: 0251 7186-8199
E-Mail: sven.langner@rwgv.de

An die
Kreditgenossenschaften

Rösrath, 20.01.2015

Aktuell: Datenschutzaufsicht verhängt 1,3 Millionen € Bußgeld gegen einen Mitbewerber! VC8001 Datenschutz im Vertrieb - Zielgruppe: Leiter und Mitarbeiter im Marketing und Vertrieb

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 29.12.2014 hat die Datenschutzaufsicht Rheinland-Pfalz bekanntgegeben, dass sie gegen einen Mitbewerber, der gegen die Vorschriften zur Datennutzung zu Werbezwecken verstoßen hatte, ein Bußgeld von 1,3 Millionen € verhängt hat. Zudem erfolgte aus diesem Anlass bei dem Mitbewerber auch eine Sonderprüfung durch die Bankenaufsicht.

Ebenfalls im letzten Jahr hat das OLG Köln in einem anderen Fall entschieden, dass Verstöße gegen die BDSG-Novelle zur Datennutzung zu Werbezwecken auch abmahnbar sind. Und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem auch offiziell Datenschutzverstöße für Abmahnungen von Verbraucherschutzvereinen freigegeben werden.

Höchste Zeit also, sich intensiv mit dem Brennpunktthema Datenschutz im Vertrieb auseinanderzusetzen. RA Kurze erörtert nicht nur die Probleme, sondern zeigt auch konkrete Lösungen für die Praxis auf. Denn oftmals braucht es nur eine kleine Änderung der Marketingmaßnahme, um sie rechtssicher und erfolgreich durchzuführen. Die weiteren Inhalte des Seminars entnehmen Sie bitte der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Rheinisch-Westfälische Genossenschaftsakademie

gez. Manfred Schlösser gez. Sven Langner

RWGV Akademie

VC8001 Datenschutz im Vertrieb

ZIELGRUPPE: Leiter und Mitarbeiter im Marketing und im Vertrieb

IHR NUTZEN: Sie erfahren, wie sich das Marketing auch nach der BDSG-Novelle zur Datennutzung für Werbezwecke rechtssicher und erfolgreich zugleich gestalten lässt. Sie lernen aber auch die Fälle kennen, bei denen die Ausnahmeregelung im BDSG der Bank nicht hilft und erhalten Lösungen, wie sich Ihre Aktionen entsprechend anpassen lassen, ohne das die Effektivität des Marketings beeinträchtigt wird.

INHALT:

- Die rechtlichen Vorgaben für die Datennutzung zu Werbezwecken
- Nutzung der Ausnahmetatbestände des BDSG zugunsten der Bank
- Rechtssichere Akquisition von neuen Kunden und Interessenten
- Aktuelle Fälle: z.B. Die Datenschutzaufsicht Rheinland-Pfalz verhängt ein Bußgeld von 1,3 Millionen € nach Nichtbeachtung der BDSG-Novelle zur Datennutzung für Werbezwecke.
- Grundzüge des Internetdatenschutzes
- Rechtssichere Gestaltung von Anmeldeformularen für Aktionen
- Anforderungen an Einwilligungen auf Papier und auf der Website
- Abmahnungen und Bußgelder für Datenschutzverstöße: z.B: Freigabe des Datenschutzrechts für Abmahnungen/Einstweilige Verfügungen 2014 durch das OLG Köln
- Der Gesetzentwurf zur Freigabe des Datenschutzrechts

TERMIN/ORT: 27.02.2015 Hotel Bakenhof, Münster

TRAINER: Burkhard Kurze - Rechtsanwalt, Kanzlei Kurze

IHRE INVESTITION: 275 Euro zzgl. Bewirtungs- und Übernachtungskosten.